DIENSTBLATT DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2018	ausgegeben zu Saarbrücken, 11. Juli 2018	Nr. 60

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES	Seite
Anlage 1 - Fachspezifische Bestimmungen für das Ergänzungsfach Phonetik im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang Vom 14. Juni 2018	680
Studienordnung für das Ergänzungsfach Phonetik im 2-Fächer-Bachelor- Studiengang	
Vom 14. Juni 2018	682

enthält eine Änderung auf Basis eines Beschlusses der Studiendekanin auf Seite 684

Anlage 1

 Fachspezifische Bestimmungen für das Ergänzungsfach Phonetik im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang

Vom 14. Juni 2018

Die Philosophische Fakultät der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 64 Saarländisches Hochschulgesetz vom 30. November 2016 (Amtsbl. S 1080) als Anlage 1 der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität des Saarlandes für Bachelor-, Master und Aufbaustudiengänge sowie Zertifikate vom 8. Juni 2017 (Dienstbl. 39, S. 354) folgende Fachspezifische Bestimmungen für das Ergänzungsfach Phonetik im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes und des Universitätspräsidiums hiermit verkündet werden.

§ 29 Grundsätze

Die Durchführung der Prüfungen des Ergänzungsfachs Phonetik fällt in die Zuständigkeit des Bachelor-Master-Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultät.

§ 30 Struktur des Studiums und Studienaufwand

- (1) Das Studium des Ergänzungsfachs im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang umfasst 24 CP.
- (2) Das Studium des Bachelor-Ergänzungsfachs gliedert sich in zwei Studienabschnitte:
- 1. Einführungsphase, die aus dem Basismodul besteht, und
- 2. Profilierungsphase, die aus den Wahlpflichtmodulen Sprachproduktion, Experimentelle Phonetik, Prosodie sowie Sprachperzeption besteht.

§ 31 Art und Umfang der Prüfungsleistungen

- (1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen Klausuren, Hausarbeiten, semesterbegleitende Aufgaben, Referatsberichte und Abschlussaufgaben. Bei den semesterbegleitenden Aufgaben und den Abschlussaufgaben handelt es sich in der Regel um Transkriptionsübungen, instrumentelle Sprachanalyse-Übungen oder Beschreibungen von Sprachaufnahmen. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidaten/Kandidatinnen erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen Referate und mündliche Prüfungen.
- (3) In besonderen Fällen können durch den Prüfungsausschuss auch andere Formen der Leistungskontrolle (z.B. bezogen auf Projekt- oder Praktikumsarbeiten) festgelegt werden.

(4) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

§ 32 Zulassungsvoraussetzungen

Dem Antrag auf Zulassung zur ersten Prüfungsleistung in einem Wahlpflichtmodul ist außer den in §18 Abs. 1 genannten Nachweisen beizufügen: Ein Nachweis über das Bestehen des Basismoduls (mit Ausnahme von "Perspektiven der Linguistik") oder ein Nachweis gleichwertiger Kenntnisse und Fertigkeiten durch eine schriftliche und/oder eine mündliche Prüfung.

§ 33 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 25. Juni 2018

Der Universitätspräsident

Univ.-Prof. Dr. Manfred Schmitt